

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1931**

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

durch die vormalz zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

## VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

### § 119. Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und solange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Dienststrafwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

### § 120. Wirkungen der Amtsenthebung.

(1) Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Diensteinkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das strafgerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung voraussichtlich erforderlich ist.

(2) Der innebehaltenne Betrag darf die Hälfte des Dienst Einkommens nicht übersteigen.

(3) Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des innebehaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung aus dem Amt (Strafvergebung), so ist der zur Deckung der im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Teil der innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich in eine Ordnungsstrafe verurteilt, so sind die innebehaltenen Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der Steuern und die den Beamten treffenden Kosten der Dienststrafuntersuchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

## VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

### § 121. Gebühren und Kosten.

(1) Im Dienststrafverfahren werden keine Sporeten in Ansatz gebracht.

(2) Die Gebühren der im Dienststrafverfahren eibernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusehen.

(3) Der Angeeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu erstatten. Über die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

### § 122. Zustellungen.

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mitteilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

(2) Hat der Angeeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohn-

nung, welche der Angeeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

#### Achter Abschnitt.

### Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen.

#### § 123. Die Beamten des Landtags.

(1) Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Landtags (§ 72) ist der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der §§ 92 ff.

#### § 124. Die richterlichen Beamten.

Auf die Planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder  
a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder  
b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schwächung des Gehalts (Grundgehalts) verbunden sein.

2. (Zu § 23.) Die Vorschrift in § 23 Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

3. (Zu § 29 Absatz 4.) Im Falle der einstweiligen Zurubelegung eines Richters ist demselben der Gehalt und der nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeldzuschuß als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5, 26 und 46.) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b aus andern als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 24 oder 26 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist der Dienststrafhof für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen verstritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 68.) Die Bestimmungen des § 68 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.